

02.12.22

Fz

Beschluss
des Deutschen Bundestages

**Zweites Gesetz zur effektiveren Durchsetzung von Sanktionen
(Sanktionsdurchsetzungsgesetz II)**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 73. Sitzung am 1. Dezember 2022 zu dem von ihm verabschiedeten **Zweiten Gesetz zur effektiveren Durchsetzung von Sanktionen (Sanktionsdurchsetzungsgesetz II)** – Drucksachen 20/4326, 20/4727 – die beigefügte EntschlieÙung unter Buchstabe d auf Drucksache 20/4727 angenommen.

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, möglichst zeitnah, spätestens jedoch im Rahmen des vom Bundesministerium der Finanzen für das erste Halbjahr 2023 angekündigten Maßnahmenpakets zur Geldwäschebekämpfung

1. eine Immobilientransaktionsdatenbank auf Basis der Angaben aus notariellen Beurkundungen zu schaffen, die den zuständigen Behörden im Bereich der Sanktionsdurchsetzung sowie den Stellen für die Kriminalitäts- und insbesondere Geldwäschebekämpfung einen volldigitalen Zugriff auf aktuelle Daten ermöglicht;
2. eine Beschleunigung des Verfahrens der Digitalisierung und Einführung eines Datenbankgrundbuchs in der Zuständigkeit der Länder und entsprechender weiterer Möglichkeiten des Bundes zu prüfen, z. B. im Rahmen des Pakts für den digitalen Rechtsstaat;
3. ein Gesamtkonzept zu besseren Registerverknüpfungen zu prüfen und dabei die Einhaltung der Datenschutzgrundverordnung und hohe IT-Standards jederzeit zu gewährleisten. Durch weitere Verknüpfungen von vorhandenen Registern und die Schließung von Schlupflöchern sollen die Daten mit Vermögensbezug strukturiert und für die Zuordnung von wirtschaftlich Berechtigten zu ihrem in Deutschland gelegenen Vermögen effektiv nutzbar und durchsuchbar gemacht werden. Bei den öffentlich zugänglichen Datensammlungen ist die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs (Urteil v. 22.11.2022, Az. C-37/20, C-601/20) zum Schutz der Persönlichkeitsrechte im Rahmen der EU-Geldwäscherichtlinie zu berücksichtigen;
4. Befugnisse für Fälle zu schaffen, die besondere Risiken in Bezug auf Geldwäsche oder Sanktionen aufweisen, wenn unklar ist, wer die faktische Kontrolle über das Vermögen ausübt und eine weitgehende Verfügungsbeschränkung und im Rahmen der verfassungsrechtlichen Grenzen einen Eigentumsentzug zu ermöglichen, sofern in diesen Fällen auf Verlangen der zuständigen Behörden der wirtschaftlich Berechtigte durch den Inhaber nicht nachgewiesen werden kann;
5. weitere Maßnahmen gegen Vermögensverschleierungen zu ergreifen. Derzeit bestehende Schlupflöcher bei der Ermittlung und Transparenz der wirtschaftlich Berechtigten sollen geschlossen werden. Es sind für nicht bestimmbare wirtschaftlich Berechtigte unter anderem eine Ermittlungsmöglichkeit für eine Bundesbehörde zu schaffen und weitere Regelungen für Fälle, die besondere Risiken in Bezug auf Geldwäsche oder Sanktionen aufweisen;
6. ein Maßnahmenpaket zur Geldwäschebekämpfung und weitere Verbesserungen des Rechtsrahmens vorzulegen, welches die notwendigen Handlungsempfehlungen der Financial Action Task Force und Ideen des vom Bundesministerium der Finanzen vorgestellten Konzepts zur schlagkräftigen Bekämpfung der Finanzkriminalität umsetzt sowie
7. aufbauorganisatorische Änderungen durch den Aufbau einer neuen Bundesoberbehörde wie der Bundesoberbehörde zur Bekämpfung von Finanzkriminalität mit einzuschließen. Die gesetzlichen Grundlagen für den Aufbau dieser Behörde sollen unter enger Einbindung des Parlaments spätestens vor Ablauf des Jahres 2023 abgeschlossen werden mit dem Ziel, den Aufbau im Jahr 2024 zu starten.